BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 111/11 B

L 33 R 1167/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 20 RJ 2938/01 (SG Berlin)

……,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: ……,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Mai 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l , die Richterin Dr. O p p e r m a n n und den Richter G a s s e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. Februar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 24.2.2011 hat das LSG Berlin-Brandenburg den Anspruch des Klägers auf Rente wegen voller bzw teilweiser Erwerbsminderung, hilfsweise bei Berufsunfähigkeit, verneint.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler und auf Divergenz.

3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 3.5.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe des Verfahrensmangels und der Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 und 3 SGG nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden sind *(§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG)*.

4 1. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könnte, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels *(§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG)* die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

5 Der Kläger bezeichnet keine Norm, auf die er den Verfahrensmangel stützt. Wird - wie hier sinngemäß - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht *(§ 103 SGG)* gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können *(zum Ganzen s Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN).*

6 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger trägt lediglich vor, dass das Gericht hinreichend Anlass gehabt hätte, den Sachverhalt weiter aufzuklären. Der

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

gerichtliche Sachverständige Dr. S. habe in seinem Gutachten dargelegt, "dass die anderen Sachverständigen nicht alle notwendigen Untersuchungen durchgeführt" hätten. Das LSG habe es unterlassen, hierzu eine ergänzende Stellungnahme durch die Sachverständigen einzuholen und zu ermitteln, ob tatsächlich alle notwendigen Maßnahmen getroffen und Befunde erhoben worden seien. Dies sei schon deshalb erforderlich gewesen, weil das LSG keinen eigenen medizinischen Sachverstand dargelegt habe.

7 Dieser Vortrag ist unzureichend, weil der Kläger nicht aufgezeigt hat, dass er einen (prozessordnungsgemäßen) Beweisantrag gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gestellt und bis zuletzt vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten habe. Ein anwaltlich vertretener Beteiligter kann nur dann mit einer Sachaufklärungsrüge gehört werden, wenn er einen Beweisantrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt *(stRspr, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN)*. Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG soll die Sachaufklärungsrüge die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht des Gerichts *(§ 103 SGG)* noch nicht als erfüllt ansieht *(vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21; Nr 31 S 52)*.

8 Aber auch sofern der Kläger - zumindest sinngemäß - die Verletzung seines Fragerechts *(§ 116 Satz 2, § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO)* rügt, genügt sein Vorbringen nicht den formellen Anforderungen. Da die Rüge der Verletzung des Rechts auf Befragung eines Sachverständigen letztlich eine Gehörsrüge *(Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG)* ist, müssen deren Voraussetzungen erfüllt sein. Insbesondere muss der Beschwerdeführer alles getan haben, um eine Anhörung des Sachverständigen zu erreichen *(vgl allgemein zu dieser Voraussetzung: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6 f)*. Diese Anforderungen an die Bemühungen um rechtliches Gehör hat der Kläger nicht hinreichend aufgezeigt. Auch hier fehlt es bereits an Vortrag, dass er einen Antrag gestellt hat, den Sachverständigen die Möglichkeit zur Abgabe einer ergänzenden Stellungnahme zu bestimmten Punkten zu geben und dass er diesen Antrag bis zuletzt vor dem LSG aufrechterhalten habe *(vgl BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4 RdNr 5; Senatsbeschluss vom 27.8.2009 - B 13 R 185/09 B - Juris RdNr 16)*.

9 2. Der Kläger hat auch eine Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht hinreichend bezeichnet.

10 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht *(§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG)*. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet dies: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der in Bezug genommenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird *(stRspr vgl zum Ganzen: BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 ff; SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22)*.

11 Auch diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Der Kläger ist der Meinung, das angefochtene Berufungsurteil weiche von einer vergleichbaren Senatsentscheidung ab, in der eine im Jahre 1971 geborene Epileptikerin Erwerbsminderungsrente begehrt und der Senat weitere Aufklärungsmaßnahmen angeordnet habe *(gemeint ist wohl das Senatsurteil vom 12.12.2006 - B 13 R 27/06 R - SozR 4-2600 § 43 Nr 10)*.

12 Der Kläger hat bereits versäumt, einander widersprechende, abstrakte Rechtssätze in der in Bezug genommenen Senatsentscheidung und in dem angefochtenen Urteil des LSG aufzuzeigen. Es genügt nicht, lediglich vorzutragen, die Divergenz liege darin, dass die bei der Beweiswürdigung "zu beachtenden 'Leitlinien' oder allgemeinen Rechtstatsachen" die Qualität einer Rechtsauffassung hätten und dass das LSG hiervon abgewichen sei. Es bleibt unklar, welche Leitlinien bzw allgemeine Rechtstatsachen der Senat in seiner Entscheidung bei der Beweiswürdigung aufgestellt haben sollte. Da der Kläger die Inhalte des angefochtenen Berufungsurteils und der Senatsentscheidung nicht substantiiert wiedergibt, entzieht sich der Vortrag einer Überprüfung.

13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen *(§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG)*.

14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS